

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Tanna (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit §§ 1,2,5,17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Tanna die vom Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 24.10.2019 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.12.2019 genehmigte Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) fallen und

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Gehörloser und hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden. Der Nachweis der Schwerbeschädigung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerfreiheit kann von der Vorlage

eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden und gilt höchsten für zwei Hunde.

3. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerkes die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. die in Tierhandlungen gehalten werden.
8. eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapiehund eingesetzt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit einzureichen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der der Stadt Tanna gemeldet und im Tierheim abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die dort erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	45,00 €
b) für den zweiten Hund	70,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
e) für weitere gefährliche Hunde	900,00 €

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstestes als gefährlich festgestellt wurden. Ferner gelten die Definitionen des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

(4) Hunde nach § 5 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs.2) gehalten werden.

 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs.1 Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs.1 Buchstabe b) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr.7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerbefreiung und Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres mit Beginn des Kalenderquartals, da auf das Quartal folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem er 4 Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 4 dieser Satzung

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Kalenderquartale mittels Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird jeweils am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 1), so ist für die zurückliegende Zeit ab Entstehung der Steuerpflicht die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig, künftige Zahlungen sind zu der in Satz 1 genannten Fälligkeit zu leisten.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Tanna erfolgt.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Tanna schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum und Rasse des Hundes,
- Beginn der Haltung in der Stadt Tanna,
- Transpondernummer und Versicherungsnachweis zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Tanna. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung eine Ersatzmarke zu erwerben.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Tanna schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung unter Angabe des Datums und Grundes nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem der Stadt Tanna der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(4) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

(5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Tanna zu geben. Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, so gilt diese Regelung entsprechend.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Tanna die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Tanna, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Die Stadt Tanna ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Tanna durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 11 Abs. 1, 3 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 - entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

- entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter entgegen § 12 den Beauftragen der Stadt Tanna auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 2015 (Beschluss-Nr. 15/11/04) außer Kraft.

Tanna, den 20.12.2019

Marco Seidel
Bürgermeister

Verstöße aufgrund der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Tanna geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.